



Kammer-Rundschreiben 2/2020

Zweibrücken, den 21. Juli 2020

Sehr geehrte Damen und Herren Kolleginnen und Kollegen,

Sie erhalten heute das Kammer-Rundschreiben 2/2020. Dieses Rundschreiben finden Sie auch auf unserer Kammer-Homepage als PDF-Datei.

1. Überbrückungshilfe

Die BRAK fordert erneut die Einbeziehung der Anwaltschaft in den Antragsprozess.

Das Konjunkturpaket der Bundesregierung beinhaltet ein umfassendes Förderprogramm für kleine und mittelständische Unternehmen. Bislang können lediglich Steuerberater und Wirtschaftsprüfer bzw. vereidigte Buchprüfer im Rahmen des Antragstellungsverfahrens zur „Überbrückungshilfe“ tätig werden. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind nicht dazu berechtigt, entsprechende Anträge zu stellen. Ein sachlicher Grund für die fehlende Einbeziehung der Anwaltschaft in den Antragsprozess besteht nicht.

Der Präsident der Bundesrechtsanwaltskammer (BRAK) hat mit Schreiben vom 23.06.2020 und vom 07.07.2020 an das Bundesjustizministerium, den Bundesfinanzminister und den Bundeswirtschaftsminister die Einbeziehung der Anwaltschaft in den Antragsprozess der „Überbrückungshilfe“ gefordert. Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte sind, ebenso wie Steuerberater und Wirtschaftsprüfer, qualifiziert, die im Antragsverfahren vorgesehenen Aufgaben zu erfüllen. Sie haben aufgrund ihrer Zulassung das Recht zu umfassender rechtlicher einschließlich steuerrechtlicher Beratung und Vertretung ihrer Mandanten.

Die BRAK hat sich außerdem mit Schreiben vom 10.07.2020 an den Parlamentarischen Staatssekretär Thomas Bareiß im Bundesministerium für Wirtschaft und Energie gewandt.



Kammer-Rundschreiben 2/2020

Die Präsidenten der Rechtsanwaltskammer Koblenz und der Pfälzischen Rechtsanwaltskammer Zweibrücken haben mit einem gemeinsamen Schreiben vom 13.07.2020 an den rheinland-pfälzischen Wirtschaftsminister Volker Wissing die Einbeziehung der Anwalt in den Antragsprozess der „Überbrückungshilfe“ gefordert. Sie werden auf dem Laufenden gehalten werden.

2. Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis 2020 – Kolleginnen und Kollegen gesucht!

Der Soldan Moot zur anwaltlichen Berufspraxis geht in die achte Runde. Auch im Jahr 2020 wird wieder anhand eines fiktiven Falles ein deutsches Gerichtsverfahren simuliert. Dabei sollten Studierende als Interessenvertreter einen zivilrechtlichen Fall mit Bezug zum anwaltlichen Berufsrecht rechtlich analysieren, Beweismittel würdigen und Rechtsmeinungen formulieren. Die teilnehmenden Teams müssen zunächst eine Klageschrift verfassen und sodann auf die Klage eines anderen Teams schriftlich erwidern. Der Wettbewerb wird wie in den Jahren zuvor durch das Institut für Prozess- und Anwaltsrecht unter Leitung von Prof Dr. Christian Wolf in Hannover organisiert. Zur erfolgreichen Durchführung des Wettbewerbes ist die Unterstützung durch Praktiker unerlässlich. Der Fall wurde am 25.06.2020 veröffentlicht. Anfang September erhält sodann jeder Korrektor jeweils zwei aufeinander beziehende Kläger- und Beklagten-schriftsätze, die bis zum 20.09.2020 zu bewerten sind.

Der Soldan Moot Court soll auch in diesem Jahr nach Möglichkeit seinen Abschluss mit den mündlichen Verhandlungen in Hannover vom 01. Bis zum 03.10.2020 stattfinden. Es bleibt abzuwarten, ob die Corona-Pandemie dies zulässt. Andernfalls ist geplant, wie es auch § 128a ZPO für Gerichte vorsieht, Onlineverhandlungen durchzuführen. Auch hierfür wird die Unterstützung von Praktikern, sei es als Richter oder Juror, benötigt.



Kammer-Rundschreiben 2/2020

Der Soldan Moot bietet die Möglichkeit, mit sehr engagierten Studierenden in Kontakt zu treten und Kanzleinachwuchs zu rekrutieren, aber auch, sie frühzeitig mit dem Kammerwesen vertraut zu machen.

Viele weitere Informationen finden Sie auf <https://soldanmoot.de/>. Für die Teilnahme als Richter, Juror und/oder als Korrektor der Schriftsätze können Sie sich ganz einfach und schnell online anmelden: <https://soldanmoot.de/anmeldung/>.

3. Lohnversteuerung von Beträgen an Berufshaftpflichtversicherungen, Rechtsanwaltskammern und Vereine sowie der beA-Karte/aktualisierte Handlungshinweise des Ausschusses Steuerrecht (Stand Juni 2020)

Die BRAK hat auf Ihrer Homepage die vom Ausschuss Steuerrecht überarbeiteten Handlungshinweise „Zur Lohnversteuerung von Beträgen an Berufshaftpflichtversicherungen, Rechtsanwaltskammern und Vereine sowie von Kosten der beA-Karte“ veröffentlicht. Darin finden Sie auch Ausführungen zu Syndikusrechtsanwälten. Die überarbeiteten Handlungshinweise sind unter <https://brak.de/die-brak/organisation/ausschuesse-und-gremien-der-brak/ausschuss-steuerrecht/> zu finden.

4. Elektronischer Rechtsverkehr nunmehr auch bei der Bundesagentur für Arbeit

Die Bundesagentur für Arbeit, Regionaldirektion Rheinland-Pfalz-Saarland, weist darauf hin, dass ab dem 17.08.2020 alle Jobcenter (gE) am elektronischen Rechtsverkehr teilnehmen und das neue Fachverfahren E-JUSTIZ-BA – im Falle erfolgreicher Pilotierung einschließlich Aktenversand – nutzen werden. Ab dem 17.08.2020 sind die Dienst- bzw. Rechtsbehelfsstellen über ihre besonderen Behördenpostfächer (beBPos) unter Angabe von Postfachname und SAFE-ID adressierbar.



Kammer-Rundschreiben 2/2020

5. Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“

Das Bundeskabinett hat am 24.06.2020 ein Eckpunktepapier für ein Bundesprogramm „Ausbildungsplätze sichern“ verabschiedet. Damit hat die Bundesregierung ein 500 Mio. Euro schweres Hilfsprogramm für kleine und mittelgroße Ausbildungsbetriebe auf den Weg gebracht, um durch die Corona-Pandemie bedrohte Ausbildungsplätze zu sichern. Gefördert werden Betriebe mit bis zu 249 Beschäftigten, die eine Berufsausbildung in anerkannten Ausbildungsberufen durchführen. Das Programm gilt auch für die freien Berufe bei Vorliegen der für die einzelnen Maßnahmen vorgeschriebenen Voraussetzungen.

Das Bundesprogramm umfasst folgende Eckpunkte:

1. Ausbildungsprämie bei Erhalt des Ausbildungsniveaus in Höhe von 2.000,00 Euro einmalig für jeden für das Ausbildungsjahr 2020/2021 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag.
2. Ausbildungsprämie bei Erhöhung des Ausbildungsniveaus in Höhe von 3.000,00 Euro einmalig für jeden über das frühere Ausbildungsniveau zusätzlich für das Ausbildungsjahr 2020/2021 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag.
3. Förderung bei Vermeidung von Kurzarbeit während der Ausbildung in Höhe von 75 % der Brutto-Ausbildungsvergütung für jeden Monat, in dem im Betrieb ein Arbeitsausfall von mindestens 50 % zu verzeichnen ist.
4. Förderung von Auftrags- und Verbundausbildung.
5. Übernahmeprämie in Höhe von 3.000,00 Euro einmalig je Auszubildenden aus einem coronabedingt insolventen Betrieb für die Dauer der restlichen Ausbildung.

Antragsberechtigt zu Ziffer 1 und 2 sind Betriebe, die durch die COVID-19-Krise in erheblichem Umfang betroffen sind. Hiervon ist auszugehen, wenn ein Betrieb in der ersten Hälfte des Jahres 2020 wenigstens einen Monat Kurzarbeit durchgeführt hat oder der Umsatz in den Monaten April und Mai 2020 um durchschnittlich mindestens 60 % gegenüber April und Mai 2019 eingebrochen ist.



Pfälzische Rechtsanwaltskammer
Zweibrücken

Kammer-Rundschreiben 2/2020

Antragsberechtigt zu Ziffer 3 sind Betriebe, die einen Arbeitsausfall von mindestens 50 % im gesamten Betrieb zu verzeichnen haben.

Für die Zuordnung zum neuen Ausbildungsjahr ist allein der Ausbildungsbeginn maßgeblich und nicht der Zeitpunkt des Abschlusses des Ausbildungsvertrages. Ausführende Behörde ist die Bundesagentur für Arbeit, die im Rahmen einer Verwaltungsvereinbarung ermächtigt worden ist.

Weitere Informationen können Sie dem nachfolgenden Link entnehmen:

<https://www.bmbf.de/de/das-sollten-kmu-jetzt-wissen-11839.html>

Mit besten kollegialen Grüßen

Ihr

Thomas Seither
Präsident